

Digital-INFO 19

Best Practice der kommunalen Elektro- und Elektronik- altgerätesammlung

mit Hinweisen zur Öffentlichkeitsarbeit
nach § 18 Abs. 1 ElektroG

Inhalt

Einleitung	3
1. Kurze Darstellung der Ergebnisse der VKU-Umfrage	4
2. Best Practice	6
2.1 Wertstoffhöfe	6
2.2 Holsystem	9
2.3 Öffentlichkeitsarbeit	12
2.4 Zusammenarbeit mit anderen Akteuren	14
2.5 Umgang mit illegalen Sammlungen	17
2.6 Angebote für Datenlöschung/-vernichtung	18
3. Ausblick	19
Anhang	20

Einleitung

Das Elektroggesetz¹ sieht sehr hohe Sammelquoten für Elektro- und Elektronikaltgeräte vor. Die Sammelquoten werden durch die Sammelleistung aller zur Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten berechtigten Akteure, darunter Kommunen, Vertreiber, Hersteller und zertifizierte Erstbehandlungsanlagen sowie von den vorgenannten Akteuren beauftragte Dritte, ermittelt. Das Ziel einer Sammlung von 65 % des Gewichts der in den jeweils drei vorangegangenen Jahren auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikaltgeräte wird derzeit um gut 20 % verfehlt. Es tut sich hierbei eine Lücke von gut 800.000 Mg an Elektro- und Elektronikaltgeräten auf, die in die legalen Erfassungs- und Mitteilungswege gelenkt werden müssen, damit die Quote erreicht werden kann. Dies kann grundsätzlich nur durch eine gemeinsame Anstrengung aller zur Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten berechtigten Akteure gelingen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (im Weiteren: öRE) tragen aufgrund ihrer traditionellen Rolle als Entsorger von Haushaltsabfällen hierbei die Grundlast, auch seitens der Bürger² werden die Kommunen als wichtigster Ansprechpartner in diesem Bereich angesehen.

Der VKU gibt mit diesem Leitfaden Hinweise, unter welchen Rahmenbedingungen eine gute kommunale Sammelquote erreicht bzw. die bereits erreichte gute Quote ggf. sogar noch weiter ausgebaut werden kann. Hierfür werden unter anderem auf Grundlage der Ergebnisse einer Umfrage des VKU unter seinen Mitgliedsunternehmen sowie einer weiteren Befragung der stiftung ear unter öRE mit einer besonders hohen Sammelleistung (regelmäßig > 10 kg/Einwohner/Jahr über alle Sammelgruppen) für die verschiedenen Aspekte der Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung gute Praxisbeispiele dargestellt.

1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) in dieser Infoschrift regelmäßig verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



1. Kurze Darstellung der Ergebnisse der VKU-Umfrage

Vorgenannte Umfragen ergaben, dass folgende Punkte für eine gute Sammelquote ausschlaggebend sind:

- // Bürgerfreundliche, gut erreichbare und das Entsorgungsgebiet (Zuständigkeitsgebiet des öRE) möglichst vollständig abdeckende Sammelstellen;
- // Das Angebot eines ergänzenden Holsystems (neben den Wertstoffhöfen) unter zusätzlichem Einsatz von Schadstoff- oder Wertstoffmobilen;
- // Professionelle und effektive Öffentlichkeitsarbeit;
- // Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (wie der Wohnungswirtschaft/dem Handel).

In der Umfrage wurde deutlich, welche Faktoren das Erreichen einer guten Sammelquote hemmen:

- // Illegale Sammlung von werthaltigen Elektro- und Elektronikaltgeräten durch nicht erfassungsberechtigte Akteure (insb. bei den Sammelgruppen Großgeräte und Kleingeräte, d. h. SG 4 und 5);

- // Erfassung von tonnengängigen Elektro- und Elektronikaltgeräten in der Restmülltonne (insb. Sammelgruppe 5, Kleingeräte)
- // Hortung von Altgeräten in den Haushalten, unter anderem aufgrund von Bedenken wegen der auf den Geräten gespeicherten Daten
- // Das Verkennen der Eigenschaft von Geräten als Elektroaltgeräte im Sinne des Elektroggesetzes (etwa bei Möbeln oder Kleidung mit elektronischen Funktionen).

Im Ergebnis wird auf Grundlage der oben genannten Ergebnisse der Leitfaden in die folgenden Punkte eingeteilt:

- // Sammelstellen im Bringsystem (Wertstoffhöfe);
- // Sammlung im Holsystem;
- // Öffentlichkeitsarbeit;
- // Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (Handel, Wohnungswirtschaft);
- // Umgang mit illegalen Sammlungen;
- // Angebote für Datenlöschung/-vernichtung.

Für diese Aspekte werden im Folgenden praktische Hinweise gegeben und gute Praxisbeispiele vermittelt.

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Wertstoffe, die getrennt gesammelt werden müssen. Daher fördern auch Gebührensysteme, die Anreize zur Getrenntsammlung von Wertstoffen setzen, die Mengen von getrennt erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräten. Es gibt dabei ein weites Spektrum von Gebührensystemen, die die Getrenntsammlung fördern. Diese reichen von einer möglichst flexiblen Auswahl des Mindest-Restmüllvolumens bis zur Verwiegung der Restmülltonne bei der Abholung. Dieser Aspekt muss jedenfalls vom jeweiligen öRE geprüft werden, wird aber in diesem Leitfaden nicht weiter vertieft.



2. Best Practice

Abbildung 1

Wertstoffhof WZV

© Wege Zweckverband der
Gemeinden des Kreises Segeberg

2.1 Wertstoffhöfe

Die Grundlast der kommunalen Elektroaltgerätesammlung tragen die kommunalen Wertstoffhöfe, je nach Region auch Recyclinghöfe, Recyclingstationen oder Wertstoffannahmestellen genannt. Die Wertstoffhöfe sind Inbegriff des Bringsystems, das in der Elektro- und Elektronikaltgeräteerfassung dominierend ist. Ein Holsystem im Sinne einer Abholung vom Grundstück oder gar Haushalt ist vom Grundsatz her ein lediglich ergänzendes, in vielen Regionen aber auch bedeutendes Element.

Es ist zunächst von großer Wichtigkeit, dass die Wertstoffhöfe im jeweiligen öre Gebiet so platziert sind, dass sie von den Bürgern gut erreicht und genutzt werden können. Es ist bekannt, dass in vielen – insbesondere städtisch geprägten – Kommunen das Bauland knapp ist und daher Wertstoffhöfe nicht nach Belieben platziert werden können. Sofern hier aber Spielraum besteht, werden für den Neubau von Wertstoffhöfen folgende Aspekte für wichtig erachtet:

- // Der Wertstoffhof soll eine möglichst gute Erreichbarkeit für eine möglichst hohe Bevölkerungszahl ermöglichen, d. h. die Wertstoffhöfe sollen möglichst ausgeglichen und ausreichend dicht über das Sammelgebiet (insb. Nähe zu den Hauptzentren) verteilt sein.
- // Die Wertstoffhöfe sollten dabei nahe den zentralen Verkehrsachsen liegen.

- // Um die Kundenfrequenz auf stetiger Basis hoch zu halten, sollte die Lage nahe an attraktiven und gut frequentierten Einrichtungen, wie Einkaufszentren oder Baumärkten, liegen. Hier kann dann Einkauf mit Entsorgung verbunden werden.
- // Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sind von großer Bedeutung für ihre Nutzung. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sollten die Präferenzen und Gewohnheiten der Bürger vor Ort in den Blick genommen werden. Es empfiehlt sich, von Zeit zu Zeit Kundenbefragungen zu den Öffnungszeiten zu machen und diese möglichst an den Präferenzen der Bürger auszurichten. Bundesweit einheitliche Öffnungszeiten, wie mitunter gefordert, sind demgegenüber nicht zielführend.

Auf den Wertstoffhöfen sollten möglichst alle Sammelgruppen von Elektro- und Elektronikaltgeräten abgegeben werden können. Dies erleichtert den Bürgern die Entsorgung in einem Vorgang. Bestehende Wertstoffhöfe sollten nach Möglichkeit nicht aufgegeben werden, da entsprechend Flächen regelmäßig nicht wiedergewonnen werden können.

Als akzeptanzsteigernd hat sich darüber hinaus bewährt, wenn die Kunden bei der Anlieferung von Altgeräten beraten bzw. eingewiesen werden und die Annahme der Altgeräte wenn möglich unter Betreuung des Wertstoffhofpersonals stattfindet. Der allgemeine Service und insbesondere eine schnelle Abfertigung der Kunden werden als zielführend angesehen.



Abbildung 2
Annahmetisch
© ASP Paderborn



Abbildung 3
Annahmetisch Ablage
© GWA Kreis Unna GmbH



Abbildung 4
Betreuung durch Personal
© Abfallwirtschaftsbetrieb
München



Abbildung 5
Schadstoffmobil
© Wege Zweckverband der
Gemeinden des Kreises Segeberg

2.2 Holsystem

Viele öre haben Holsysteme für Elektro- und Elektronikaltgeräte eingerichtet. Dies empfiehlt sich insbesondere für große Gebiete (große Städte und Landkreise), in denen der Weg zum nächsten Wertstoffhof tendenziell weit sein kann.

Die meisten öre bieten ein Holsystem für Kühlgeräte und Großgeräte an, oft wird dies mit der Sperrmüllabfuhr in eigenen Fahrzeugen kombiniert. Dies erleichtert es Bürgern, die ohne Auto oder körperlich eingeschränkt sind, ihre großen Altgeräte in die richtigen Entsorgungswege zu leiten. In verschiedenen Kommunen werden darüber hinaus auch Kleingeräte im Rahmen der mobilen Wertstoffsammlung oder über das Schadstoffmobil angenommen, PV-Module werden regelmäßig nicht im Holsystem erfasst. Die Ergebnisse solcher Systeme sind in vielen Kommunen sehr positiv, gerade bei Großgeräten wird der Service regelmäßig gut genutzt.

Kommunen, die das Ergebnis quantifizieren können, gehen im Schnitt von 10 bis 40 % an Tonnage aus, die im Elektroaltgerätebereich über das Holsystem erzielt wird.

Holsysteme können für die Bürger unentgeltlich angeboten werden, indem die Kosten für das Holsystem in die Gebühr für Restmüll eingepreist werden, oder es wird eine Kostenpauschale für die Abholung gefordert. Bei für den Bürger unentgeltlichen Holsystemen wird regelmäßig pro Jahr eine bestimmte Zahl an Terminen (z. B. 1 oder 2 Mal pro Jahr) eingeräumt, an denen der Bürger von dem Holsystem unentgeltlich Gebrauch machen kann.



Bei der Umsetzung der Holsysteme ist darauf zu achten, dass die Abholtermine nur den anmeldenden Abfallerzeugern bekannt gemacht werden. Denn die Beraubung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist im Rahmen der Holsysteme ein nach wie vor bedeutendes Problem. Übergabeorte sollten etwa in Wohnanlagen möglichst einer gewissen sozialen Kontrolle unterliegen, z. B. in der Nähe von Hauswärterbüros. Es sollte ferner die Verweildauer der Geräte in öffentlich zugänglichen Bereichen minimiert werden, etwa sollte der Zeitpunkt, ab dem die Altgeräte frühestens bereitgestellt werden dürfen (etwa ab 19 Uhr am Vorabend der Abholung), mit der Bestätigung des jeweiligen Auftrags mitgeteilt werden. Des Weiteren können Aufkleber zur Verfügung gestellt werden, mit denen Altgeräte beklebt werden können, dass die bereitgestellten Altgeräte nur zur Abholung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb vorgesehen sind und nicht von Dritten wegtransportiert werden dürfen.

Bei der Bewerbung der Holsysteme sollte auch darauf hingewiesen werden, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht an Sammler gegeben werden dürfen, die nicht zur Sammlung berechtigt sind, auch wenn diese mit Anzeigen in Onlineportalen, regionalen Zeitungen oder Benachrichtigungen im Briefkasten („Einwurf-Flyer“) mit der kostenfreien Abholung von Elektroaltgeräten werben.

Abbildung 6
Handzettel aus dem Landkreis
Leer sowie dem AWM Münster
Bild: © VKU

TIPP

Ein wichtiger Weg, um im Rahmen des Holsystems mehr Masse zu generieren, ist, bei telefonischen Anmeldungen z. B. von Sperrmüll (Möbel u.ä.) die Bürger ganz explizit danach zu fragen, ob auch Elektroaltgeräte eventuell entsorgungsreif sind und abgegeben werden können. Bei automatisierten Anmeldungen von Sperrmüll sollte automatisch ein entsprechender Hinweis geschaltet werden. Durch aktive Hinweise auf die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikaltgeräte zu entsorgen, können Entsorgungsvorgänge pro Tour in effizienter Weise gebündelt werden.

Depotcontainer

Die Aufstellung von ADR³-konformen Depotcontainern stellt einen möglichen zusätzlichen Erfassungsweg für Kleingeräte dar, der insb. vermeiden soll, dass Kleingeräte in der Restmülltonne landen. Teilweise bieten sich Depotcontainer auch in sehr dünn besiedelten Gebieten an, wo die Wege zum nächsten Wertstoffhof eher weit sind. ADR-konforme Depotcontainer bestehen regelmäßig aus einem Gehäuse (ähnlich den Glas- oder Papiercontainern im öffentlichen Straßenland) mit zu wechselndem Innenbehältnis (z. B. Gitterbox, MGB) oder in einem Container (ähnlich Glas- oder Papiercontainern), der im Wechsel gefahren wird. Bezogen auf Gebiete, wo Depotcontainer stehen, können bis zu 10 % der Sammelmenge von diesen erzielt werden. Die Spanne, die sich aus den Befragungen ergab, liegt zwischen 2 und 10 % der Tonnage.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Betrieb von Depotcontainern aufgrund der ADR-Erfordernisse aus logistischer Sicht komplex ist. Auch Beraubungen und Beistellungen (Vermüllung) können in bestimmten Gebieten problematisch sein.

Stadtteiltage/-feste

Die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten kann auch ein Bestandteil von dezentralen Veranstaltungen, wie etwa Stadtteiltagen/-festen, sein. Im Rahmen von solchen Festen, die oft eine Vielzahl an Attraktionen, wie Verkaufsstände, Informationsstellen, Fahrgeschäfte, etc. beinhalten, kann auch ein Angebot des örtlichen Abfallwirtschaftsbetriebs zur Sammlung bestimmter Abfallströme, darunter Elektro- und Elektronikaltgeräte, gemacht werden. Besonders bewähren sich solche Konzepte in Gegenden, die eine hohe Entfernung zum nächsten

³ ADR bezeichnet ein Europäisches Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Transport von Gefahrgut (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route).



Abbildung 7
Annahmetheke für Kleingeräte,
© AWG Bassum

Wertstoffhof aufweisen. Hierbei ist eine enge Abstimmung mit den Veranstaltern und den Behörden vor Ort von großer Bedeutung.

Gegenüber der regulären Sperrmüll- und Elektroaltgerätesammlung im Holsystem haben solche Veranstaltungen den Vorteil, dass die Altgeräte von Hand zu Hand übergeben werden und die Beraubung dadurch vermieden wird.

2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist es wesentlich, die Bürger insbesondere zu zwei Aspekten zu informieren bzw. zu sensibilisieren:

- // die Getrennthaltungspflicht von Elektro- und Elektronikaltgeräten, insb. auch mit Blick auf batteriebetriebene Altgeräte;
- // die im örE-Gebiet vorhandenen Sammelstellen.

Seit der letzten Novelle des ElektroG (wirksam seit 1.1.2022) müssen die örE auch darüber informieren, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte in bestimmtem Umfang auch beim Handel abgegeben werden können. Des Weiteren ist über Wiederverwendungsmöglichkeiten im örE-Gebiet (etwa Tausch- und Verschenkmärkte, Second-Hand-Kaufhäuser oder sozial-karitative Einrichtungen, die Elektrogeräte reparieren, etc.) zu informieren (siehe hierzu auch Mustertexte für die Öffentlichkeitsarbeit in Anhang I).

Zunächst muss der örE die Bürger informieren, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte vom Restmüll getrennt zu sammeln sind und dass auch Batterien, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen und der Batteriesammlung

zuzuführen sind sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, entsprechend vom Altgerät zu trennen sind. Lediglich bei der Annahme von funktionstüchtigen Geräten, die der Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, kann auf diese Trennvorgänge verzichtet werden, weil dies die Wiederverwendbarkeit erschwert (Beispiel Akkuschauber).

Die Altgeräte, die typischerweise in Haushalten vorkommen, sollten beispielsweise aufgezählt werden, da eine abschließende Aufzählung nicht möglich ist. Zur Mitteilung dieser Informationen eignet sich regelmäßig die Homepage des jeweiligen Abfallwirtschaftsbetriebs.

Weitere Informationskanäle sind hierbei:

- // Abfallkalender;
- // Telefonische Abfallberatung;
- // Social Media Kanäle;
- // Anzeigen/Artikel in Tageszeitungen;
- // Plakate auf Abfallfahrzeugen und Containern/Mülltonnen;
- // Beratung am Wertstoffhof.

Des Weiteren sind die Bürger davon in Kenntnis zu setzen, an welchen Stellen im öRE-Gebiet sie Elektro- und Elektronikaltgeräte abgeben können. Hierbei sind die Wertstoffhöfe mit Adressen und Öffnungszeiten anzugeben, es ist aber auch auf die Abgabemöglichkeiten (inklusive der Rückgabemöglichkeit beim Neukauf von Geräten) im Handel hinzuweisen. Ebenso ist auf das Holsystem des öRE, soweit vorhanden, hinzuweisen. Wo ADR-konforme Depotcontainer vorhanden sind, sind auch diese mit Adresse und der Angabe der Zeit, in der diese befüllt werden dürfen, zu nennen. Ein Mustertext zur Umsetzung aller Informationspflichten aus § 18 Abs. 1 ElektroG finden Sie in Anhang I. Dieser kann etwa für die Internetauftritte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger genutzt werden.

Für die Information über das konkrete Sammelsystem und die Sammelpunkte im öRE-Gebiet empfehlen sich insb. folgende Medien:

- // Homepage (Abfall ABC) / Abfallapp;
- // Geodaten der Sammelstellen auf Homepage / App;
- // Abfallkalender;
- // Telefonische Abfallberatung;
- // Social Media Kanäle;
- // Zeitung/Pressemitteilung;
- // Flyer des Entsorgungsbetriebs;
- // Hinweis auf den Rückgabestellenfinder bei der EAR (<https://entsorgungsstellen.e-schrott-entsorgen.org>).

2.4 Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

a) Zusammenarbeit mit dem Handel

Seit dem Jahr 2015 sind die Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten in bestimmtem Umfang verpflichtet, Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten zurückzunehmen. Sofern die Vertreiber im Anschluss die Altgeräte nicht den öRE oder den Herstellern übergeben, sondern diese selbst verwerten, sind sie nach § 17 Abs. 5 ElektroG zur Meldung der Altgerätemengen an die stiftung ear verpflichtet. Derzeit erscheint die Meldung dieser Altgeräte mit rund 70.000 Tonnen im Jahr 2020 nicht voll umfänglich zu erfolgen.

Eine Möglichkeit, die tatsächlich zurückgenommenen Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten besser zu dokumentieren und auch an den Wertstoffhöfen mehr Menge zu generieren, sind Vereinbarungen zwischen öRE und konkreten Handelsunternehmen mit dem Inhalt, dass diese die erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte dem örtlichen öRE übergeben.

Ergebnisse der VKU-Umfrage zeigten, dass viele öRE mit sehr guten Sammelleistungen, d. h. > 10 kg/Einwohner / Jahr entsprechende Vereinbarungen mit dem Handel hatten.

Eine solche Übereinkunft kann zum einen darin bestehen, dass der Handel zu bestimmten Zeiten an den Wertstoffhöfen seine gesamten erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte anliefern darf. Hier kann sich der öRE dann auf eine große Menge an Geräten einstellen und die entsprechenden Behältnisse vorhalten. Zum anderen kann der öRE dem Handel auch – entgeltlich oder unentgeltlich – anbieten, die bei ihm erfassten Altgeräte in eigenen Behältnissen zu erfassen und diese abzuholen. Grundsätzlich hat der Handel gemäß § 17 Abs. 5 ElektroG das Recht, seine erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte dem öRE, d. h. an den Wertstoffhöfen, zu übergeben, wobei bei großen Mengen bestimmter Altgeräte vorab der Termin abzustimmen ist. Eine die Details konkretisierende Vereinbarung zwischen öRE und einem Handelsunternehmen zur periodischen Übergabe der Geräte könnte hier für mehr Vorhersehbarkeit, stetigere Mengen und auch eine verlässlichere Meldung der erfassten Mengen sorgen. Ergebnisse der VKU-Umfrage zeigten, dass viele öRE mit sehr guten Sammelleistungen, d. h. > 10 kg/Einwohner / Jahr entsprechende Vereinbarungen mit dem Handel hatten.

Die örE, die mit dem Handel im Rahmen eines Holsystems standardmäßig zusammenarbeiten, berichteten von folgenden Aktivitäten:

- // Aufstellung von E-Tonnen vor den Supermärkten (Abfuhr im Wechsel);
- // Angebot für Sammelbehälter und Übernahme von gesammelten E-Geräten durch die örE bei den Handelsunternehmen;
- // Einbezug von Handelsunternehmen in die Sammeltouren.

Der VKU hat im Jahr 2014 eine Muster-Vereinbarung mit dem Baumärkteverband erarbeitet, wie Altgeräte dem örE übergeben werden können. Diese Vereinbarung kann als Orientierung für weitere Vereinbarungen genutzt und bei Bedarf von der VKU-Geschäftsstelle bezogen werden.

b) Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft

Ein wichtiger und für eine gute Wertstoffeffassung sensibler Bereich der kommunalen Abfallerfassung ist der Geschosswohnungsbau. Dadurch, dass die Abfallerfassung in Müllgroßbehältern, die vielen Bewohnern dienen, anonym ist als die Einzeltonne, ist die Fehlwurfquote bei Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen deutlich höher als in Einfamilienhäusern. Dies betrifft auch Elektro- und Elektronik(klein)geräte. Daher sind bestimmte zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Geschosswohnungsbaus angezeigt, um eine hohe Wertstoffeffassungsquote und sortenreine Abfallströme zu erzielen.

Anlässlich der vom VKU durchgeführten Umfrage haben lediglich knapp 15 % der antwortenden Unternehmen angegeben, dass sie mit der Wohnungswirtschaft spezifisch in diesem Thema zusammenarbeiten.

Gerade die Wohnungsbaugesellschaften, die über viele Wohneinheiten im betreffenden örE-Gebiet verfügen, sollten besondere Ansprechpartner der örE sein, wenn es darum geht, zusätzliche Angebote für die Elektroaltgeräteerfassung zu schaffen. Derzeit scheinen die Potenziale der Zusammenarbeit in diesem Bereich noch nicht ausgeschöpft zu sein, da anlässlich der vom VKU durchgeführten Umfrage lediglich knapp 15 % der antwortenden Unternehmen angegeben haben, dass sie mit der Wohnungswirtschaft spezifisch in diesem Thema zusammenarbeiten.



Die Zusammenarbeit zwischen öRE und Wohnungswirtschaft kann zum Beispiel in gebündelten Angeboten im Rahmen von Aufräumtagen oder Mieterfesten bestehen. Hier kann der jeweilige öRE ein spezielles Angebot in Form der Abholung vor Ort erstellen. Regelmäßig haben im Rahmen von Aufräumtagen/Mieterfesten die Bürger die Möglichkeit, ihre Keller von Brandlasten zu befreien bzw. ihre Wohnungen zu entrümpeln und Elektro- und Elektronikaltgeräte neben Sperrmüll und ggf. anderen Wertstoffen vor Ort abzugeben. Der jeweilige öRE fährt den Standort dann mit einem Kastenwagen ab. Eine solche Entsorgung hätte gegenüber der regulären Sperrmüllabfuhr auch den Vorteil, dass die Übergabe von Altgeräten in einem kontrollierteren Rahmen von Hand zu Hand erfolgt und somit der Beraubung entgegengewirkt wird.

Daneben können die öRE auch mit den Hausmeistern der Wohnungsbaugesellschaften vor Ort zusammenarbeiten. Zum Beispiel können von den Mietern bei manchen Hausmeistern auch Altgeräte abgegeben werden, die dann der öRE im Rahmen von Sonderabfuhren übernimmt.

Die Einrichtung einer regelmäßigen, zum Beispiel halbjährlichen, Sammlung in ausgewählten Siedlungsbereichen der Wohnungswirtschaft kann hier auch unter der Marke Standort Service Plus (SSP) geschehen. Standort Service Plus ist eine gemeinsame Initiative und Marke verschiedener kommunaler Abfallwirtschaftsbetriebe und des VKU, die einheitliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen anbieten, die über die Sammlung der Abfälle bei den Bürgern hinausgehen, und dient

damit der Optimierung der Abfallsituation in Großwohnanlagen. So können nach entsprechender Abstimmung unter allen Beteiligten unter Kostenbeteiligung der Wohnungswirtschaft und der Hauseigentümer/Verwalter ein- oder mehrfache Schadstoff-, Wertstoff- und Sperrmüllsammlungen in SSP-Wohngebieten stattfinden.

Nachfolgend werden weitere Aspekte erläutert, die für die Höhe der Sammelmenge von Elektro- und Elektronikaltgeräten wesentlich sind.

2.5 Umgang mit illegalen Sammlungen

Die illegale Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist ein bedeutendes Problem im Bereich des Managements dieses Abfallstroms. Illegale Sammler können – selbst wenn die Altgeräte einer Verwertung zugeführt werden – per se nicht ihre „Sammelmenen“ in das ear-Portal melden. Somit gehen die entsprechenden illegal gesammelten Mengen der offiziellen Statistik verloren. Um illegalen Sammlern von Elektro- und Elektronikaltgeräten Einhalt zu gebieten, ist es wesentlich, dass die örE illegale Sammelaktivitäten konsequent zur Anzeige bringen. Dies sollte erfolgen, da die illegale Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten als Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 9 ElektroG eingestuft ist. Die für die Anzeige illegaler Sammlungen regelmäßig zu adressierenden Behörden sind die unteren Abfallbehörden und/oder die Ordnungsämter.

Des Weiteren können auch lokale Schrotthändler, von denen bekannt ist, dass sie Elektro- und Elektronikaltgeräte annehmen, ohne für deren Behandlung zertifiziert zu sein, von den örE angeschrieben werden und entsprechend über die geltende Rechtslage aufgeklärt werden. Insofern trägt dies dazu bei, dass sich die entsprechenden Betriebe nicht auf guten Glauben berufen können, wenn sie von den Behörden kontrolliert werden.

Die örE sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 ElektroG dazu verpflichtet, die Bürger darüber aufzuklären, welche möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit eine Erfassung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch Personen, die nicht nach § 12 zur Erfassung berechtigt sind, haben. Mögliche Auswirkungen liegen hier insb. in einer potenziell nicht ordnungsgemäßen Entsorgung etwa durch die wilde Ablagerung von E-Altgeräten in der Natur oder das Ausschlachten von Geräten, welches die Umwelt und die Gesundheit von Menschen schädigen kann, indem etwa gefährliche Inhaltsstoffe aus den Elektro- und Elektronikaltgeräten in die Umwelt diffundieren können (etwa PCB aus Kondensatoren, FCKW aus alten Kühlschränken, wenn der Kompressor entfernt wird, etc.).

2.6 Angebote für Datenlöschung/-vernichtung

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 ElektroG sind die Bürger jedenfalls auf ihre Eigenverantwortung als Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten hinzuweisen.

Der Umstand, dass viele Bürger besorgt sind, dass auf ihren Elektro- und Elektronikgeräten persönliche Daten gespeichert sind und diese ggf. im Rahmen der Erfassung/Entsorgung – gerade bei Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung – in falsche Hände gelangen können, ist einer der identifizierten Gründe, warum Elektro- und Elektronikaltgeräten in Haushalten gehortet werden und nicht der Elektro- und Elektronikaltgeräteerfassung übergeben werden.

Insofern sollten die öRE auch überlegen, wie dieses Problem durch spezielle Angebote adressiert werden kann. Eine Möglichkeit wäre hierbei, ein Angebot der ausdrücklichen Datenvernichtung anzubieten (etwa die Zerstörung von Festplatten). Hierbei ergibt sich vielfach das Problem, dass bei der Zerstörung von Datenträgern keine (Vorbereitung zur) Wiederverwendung der Geräte mehr möglich ist oder diese doch stark erschwert wird. Eine weitere Option wäre daher auch, als Dienstleistung eine zertifizierte Datenlöschung anzubieten, wobei hier Haftungsfragen zu klären wären.



3. Ausblick

Dieser Leitfaden führte die Ergebnisse einer Umfrage unter etwas mehr als 150 VKU-Mitgliedern und anderen öRE zusammen und nahm diverse Hinweise, die im Rahmen von Follow-Up-Interviews seitens der VKU-Mitglieder mit besonders hohen Sammelquoten gegeben wurden, auf.

Dieser Leitfaden soll allen öRE einen Einblick in den derzeitigen technischen Stand einer hochwertigen kommunalen Elektro- und Elektronikaltgeräteerfassung geben. Der Leitfaden wird regelmäßig bei neuen Ereignissen oder Vorliegen neuer Erkenntnisse aktualisiert.

Wenn Sie entsprechende Hinweise haben, wenden Sie sich gerne an Herrn Alexander Neubauer, VKU, neubauer@vku.de.

Anhang

Entwurf eines Mustertexts für die Homepage eines öRE entsprechend den Maßgaben von § 18 Abs. 1 ElektroG (Stand Juni 2023):

Elektroaltgeräteentsorgung

In Elektro- und Elektronikaltgeräten (E-Altgeräte) sind viele Rohstoffe und seltene Erden/Metalle enthalten. Wer sich von seinen E-Geräten trennen will, sollte deshalb unbedingt vorher prüfen, ob die Geräte weiterverwendet werden können. So kann das Gerät etwa privat verschenkt werden oder auf Tausch- oder Versteigerungsbörsen sowie in Second-Hand-Kaufhäusern noch einen Obolus einspielen – kurz: Es gibt verschiedene Möglichkeiten, E-Geräte abzugeben und so eine Weiternutzung zu ermöglichen im Landkreis XX.

Hier sind unter anderem zu nennen:

- A
- B
- C

Wird das Gerät nicht einer Weiterverwendung zugeführt, dürfen die Geräte auf keinen Fall in der Restmülltonne (siehe Symbol unten), aber auch nicht in der gelben Tonne, dem gelben Sack oder der Wertstofftonne entsorgt werden.



Bitte richtig entsorgen!

Nur wenn E-Altgeräte richtig entsorgt und verwertet werden, können aus den Bestandteilen sogenannte Sekundärrohstoffe (Metalle, Kunststoffgranulate) erzeugt werden. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Ressourcenschutz.

Kommunale Annahmestellen (Wertstoffhöfe)

E-Altgeräte dürfen deshalb nur an kommunalen Annahmestellen (Wertstoffhöfen, Verlinken zu den konkreten Höfen unten) und bei Herstellern oder beim Händler (siehe unten) sowie zertifizierten Erstbehandlungsanlagen (Verwertungsanlagen, aber z. B. auch zertifizierte Sozialwerkstätten) abgegeben werden.

Entsorgung in der Natur? Bitte nicht!

E-Altgeräte dürfen nicht in der Natur entsorgt oder ausgeschlachtet werden – dies gefährdet die Umwelt und im Zweifel auch unmittelbar die Gesundheit, da gefährliche Inhaltsstoffe aus den E-Altgeräten in die Umwelt dringen können (etwa Quecksilber aus zerbrochenen Leuchtstoffröhren, PCB aus Kondensatoren, FCKW aus alten Kühlschränken, wenn der Kompressor entfernt wird, etc.).

Entsorgung in der Restmülltonne? Bitte nicht!

Werden E-Altgeräte über die Restmülltonne entsorgt, besteht das Risiko von Bränden, insbesondere bei E-Altgeräten mit Batterien, auch können schädliche Substanzen beim Bruch von Geräten austreten. Zudem gehen wertvolle Rohstoffe für das Recycling verloren.

Illegale Sammlung von E-Altgeräten? Bitte nicht!

Bei der Abgabe von Altgeräten an Personen, die ohne einen offiziellen Auftrag seitens der Kommune oder des Hersteller oder Händlers oder einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage E-Altgeräte annehmen, besteht die Gefahr eines illegalen Exports von

E-Altgeräten. Eine Entsorgung oder Aufbereitung von E-Altgeräten insbesondere im Nicht-EU-Ausland erfolgt oft nach anderen – oft weit niedrigeren – als den in Deutschland gebräuchlichen Umwelt- und Sozialstandards, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit der Menschen vor Ort.

Geben Sie also niemals Ihr E-Altgerät an Personen, die ohne einen Auftrag seitens der Kommune oder der Hersteller/Vertreiber bzw. einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage E-Altgeräte annehmen. Vorsicht ist insbesondere auch bei Postwurfzetteln geboten, auf denen unbekannte Personen eine kostenlose Abholung von E-Altgeräten anbieten.

Wo können E-Altgeräte abgegeben werden?

Im Landkreis XX oder in der Stadt YY finden Sie folgende kommunale Annahmestellen:

- Wertstoffhof 1 (Adresse und Öffnungszeiten)
- Wertstoffhof 2 (Adresse und Öffnungszeiten)

Die Annahme der Elektro- und Elektronikaltgeräte ist dabei kostenlos.

Händler

Des Weiteren sind auch bestimmte Händler von E-Geräten zur Rücknahme von Altgeräten unter bestimmten Bedingungen verpflichtet:

- Händler mit einer Verkaufsfläche für E-Geräte von mindestens 400 m² sowie
- Lebensmitteläden mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft E-Geräte anbieten.

Diese müssen in folgenden Fällen Altgeräte aus privaten Haushalten annehmen:

1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Kunden muss ein Altgerät des Kunden der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückgenommen werden,

2. auf Verlangen des Kunden müssen Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückgenommen werden; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines neuen E-Gerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Auch der **Onlinehandel**, der über Lager- und Versandflächen in den oben genannten Größen verfügt, muss E-Altgeräte in oben genanntem Umfang zurücknehmen. Bei der Auslieferung von neuen Kühlgeräten/Wärmeüberträgern, Großgeräten (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt) bzw. Bildschirmgeräten (Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten) besteht die Pflicht der Rücknahme eines entsprechenden alten Geräts. Die Erfüllung der sonstigen Rücknahmepflichten muss der Online-Handel durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer gewährleisten.

Achtung! Altgeräte mit Batterien

Besitzer von E-Altgeräten, die Batterien enthalten, haben die Pflicht, die Batterien, die nicht voll vom Altgerät umschlossen sind, zu entfernen und der Batteriesammlung zuzuführen. Das betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) Batterien, die an Akkuschaubern, manchen Laptops und Staubsaugern angedockt sind. Ansonsten wird empfohlen, leicht entnehmbare Batterien aus dem Altgerät zu entfernen und der Batteriesammlung zuzuführen.

Sofern ein Altgerät im Gehäuse noch (z. B. verbaute) Batterien enthält, muss das Gerät am Wertstoffhof in separaten Behältnissen (in der Regel Gitterboxen) erfasst werden. Das Wertstoffhofpersonal wird Ihnen hier gern weiterhelfen!

Achtung! Altgeräte mit Lampen/Leuchtmitteln

Besitzer von E-Altgeräten, die Lampen enthalten, haben die Pflicht, die Lampen, sofern sie zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, vom Gerät zu trennen. Die Lampen/Leuchtmittel sind im Falle von Gasentladungslampen und

LED-Lampen bei der Lampenfraktion (E-Altgeräte) zu erfassen, Glühbirnen und Halogenlampen sind über den Restmüll zu entsorgen.

Achtung! Nachtstromspeicherheizungen

Nachtstromspeicherheizungen enthalten in der Regel sechswertiges Chrom und/oder Asbest. Beide Stoffe gefährden, wenn sie in die Umwelt gelangen, die Gesundheit und die Natur, Asbest bereits durch das direkte Einatmen. Insofern müssen Nachtstromspeicherheizungen durch Fachpersonal ausgebaut und verpackt werden. Der fachmännische Ausbau und die Verpackung müssen entsprechend nachgewiesen werden. Andernfalls ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Betrieb XX) nicht zur unentgeltlichen Annahme verpflichtet. Alternativ muss nachgewiesen werden, dass die konkrete Heizung kein Asbest bzw. sechswertiges Chrom enthält.

Achtung! Persönliche Daten

Die kommunalen Sammelstellen, die E-Altgeräte annehmen, nehmen keine Datenlöschung, etwa von Computern, Digitalkameras oder externen Festplatten etc. vor. Die Löschung und sonstige Sicherung der Daten liegt in der Verantwortung des Endnutzers.

IMPRESSUM

Herausgeber

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0, Fax +49 30 58580-100
www.vku.de, info@vku.de

Redaktion

Alexander Neubauer
Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Gestaltung und Realisation

VKU Verlag GmbH | Corporate Media
Fon +49 30 58580-220
www.vku-verlag.de, info@vku-verlag.de

Bildnachweis

Sentavio/stock.adobe.com (Titelbild)
yoshitaka/stock.adobe.com (Seite 4)
stokkete/stock.adobe.com (Seite 16)
Yingyaipumi/stock.adobe.com (Seite 19)

© VKU Verlag GmbH, Juni 2023